

BVGer E-3876/2013 vom 21. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3876_2013

FR: TAF E-3876/2013 du 21 mai 2014

IT: TAF E-3876/2013 del 21 maggio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung aus den in Art. 106 Abs. 1 AsylG vorgesehenen Gründen.

E. 1.5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen

ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

E. 2.2

Nach Lehre und Rechtsprechung (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H.) erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann. Die in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann. Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides - nicht diejenige im Zeitpunkt der Ausreise -, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen.

E. 2.3

Flüchtling ist auch, wer aufgrund subjektive Nachfluchtgründe im heutigen Zeitpunkt begründete Furcht vor Verfolgung bei einer Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland hat. Als solche Gründe gelten insbesondere illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), Einreichung eines Asylgesuches im Ausland oder exilpolitische Betätigung, sofern solche Aktivitäten von den heimatlichen Behörden aus einem in Art. 3 AsylG genannten Motiv mit harten Sanktionen geahndet werden. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

E. 2.4

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Das BFM begründete die Abweisung des Asylgesuchs mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen, welche auch die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten. Die Beschwerdeführerin habe tatsachenwidrig, unsubstanziiert, unbehelflich und realitätswidrig ausgesagt. Gemäss dem Lingua-Analyst überzeuge sie beim Alltagswissen nicht und habe zum Wohnort bis auf den lapidaren Hinweis, er sei sehr abgelegen, und zu Einrichtungen wie Schulen und Geschäften keine Angaben gemacht. Der angebliche

Wohnort entspreche weder einem Kreis noch einer Gemeinde. Sie kenne die benachbarten Orte nicht. Sie sei weder üblicher tibetischer Grundbegriffe mächtig, noch vermöge sie ihr Leben in Tibet rudimentär zu beschreiben. Von einer Person, die geltend mache, bis zum 13. Lebensjahr am selben Wohnort gelebt zu haben, sei aber zu erwarten, dass sie sieben Jahre später noch etwas darüber berichten könne. Selbst ihr eigenes Zimmer, wo sie sich angeblich stets aufgehalten habe, habe sie nicht beschreiben können. Sie habe keine Vorstellung von der Zahl der von ihren Eltern gehüteten Nutztiere und wisse nicht, wie ihre Eltern, die Nomaden seien, mit ihren Tieren umgegangen seien. Sie habe nicht aufzuzeigen vermocht, wie sie mit ihren Geschwistern die Zeit verbracht habe. Sie kenne kaum typische Speisen oder Süssigkeiten der Wohnregion. Sie habe im Rahmen des rechtlichen Gehörs unbeirrt auf ihrer angegebenen Herkunft bestanden, aber dabei weitere unsubstanzierte Angaben gemacht. Damit lägen keine klaren Hinweise auf eine Herkunft aus Tibet vor. Das von ihr gesprochene Tibetisch, das sie mit unzutreffenden und fremdsprachigen Begriffen anreichere, zeige, dass sie nicht mit ihrer Muttersprache aufgewachsen sein könne. Dies widerspreche aber der Erfahrung im Kontext mit Familienangehörigen, die Schutz im Ausland suchten und sich innerhalb der eigenen Familie bevorzugt in der Muttersprache unterhalten würden. Zudem spreche und verstehe sie kein Wort Chinesisch, was bei einer Sozialisation im von ihr angegebenen Gebiet nicht zutreffen könne. Sie habe somit Vorbringen gemacht, die jede beliebige Person hätte machen können. Erfahrungsgemäss gestalte sich die Wirklichkeit aber um ein Vielfaches komplexer und differenzierter. Ihre Herkunft aus dem bezeichneten Gebiet sei nicht glaubhaft. Es sei auszuschliessen, dass sie Staatsangehörige der Volksrepublik China sei, dort geboren oder aufgewachsen sei. Sie könne das Geschilderte, das sich auf die auszuschliessende Herkunft aus China beziehe, nicht selber erlebt haben. Da keine Hinweise auf erlittene Verfolgung vorlägen, erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft nicht und ihr Asylgesuch sei abzuweisen. Grobe Mitwirkungspflichtverletzungen wie das Verschweigen der Staatsangehörigkeit könne den Vollzug der Wegweisung nicht verhindern. Es bestünden Indizien auf eine Herkunft aus Nepal oder Indien. Ein Wegweisungsvollzug nach China sei auszuschliessen.

E. 3.2

In der Beschwerde wird beanstandet, das BFM habe die Angaben der Beschwerdeführerin falsch beurteilt. Das Asylgesuch genüge den Anforderungen von Art. 3 in Verbindung mit Art. 54 AsylG. Sie stamme aus der angegebenen Gemeinde O._____, wo sie ihre ersten dreizehn Lebensjahre verbracht habe. Ihr Vater B._____ habe zuerst das Heimatland verlassen, die Mutter und die jüngste Schwester seien ihm 2010 in die Schweiz gefolgt. Alle drei - beim BFM unter dem Familiennamen S._____ geführt - seien in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt und vorläufig aufgenommen worden. Daraus sei zu schliessen, dass an deren chinesisch-tibetischen Herkunft nicht gezweifelt werde. Weiter habe das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Unrecht keinen Bezug auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte familiäre Situation genommen. Aus der eingereichten Geburtsurkunde der Gemeinde R._____ gehe hervor, dass sie die Tochter von B._____ sei. Auf den vier eingereichten Fotos sei sie in Begleitung ihrer Mutter zu sehen. Die Behauptung des BFM, die kurz vor der Ausreise der Mutter im Jahr 2005 aufgenommene Aufnahme, wo man die Beschwerdeführerin neben einem chinesischen Polizeiauto mit chinesische Autonummern sehe, weise Manipulationen auf, und der Vorwurf der versuchten Täuschung und Irreführung wird zurückgewiesen und vorgeschlagen, das Foto durch einen Spezialisten auf Manipulationen zu prüfen. Auch das als Fotokopie eingereichte Green Book des Vaters und die Bestätigung des Repräsentanten

des Dalai Lama würden ihre tibetische Herkunft und Ethnie beweisen.

E. 3.3

Mit Vernehmlassung vom 28. August 2013 ordnet das BFM die Beschwerdeführerin der Familie B. _____/S. _____ (N [...]) zu, führt aber aus, die im Verweiserdossier N [...] enthaltenen Informationen zum familiären Beziehungsnetz bestätigten seine Einschätzung, dass die Beschwerdeführerin nicht chinesische Staatsangehörige, nicht auf chinesischem Territorium geboren und nicht dort gelebt und von dort ausgereist sei. So sei der Vater laut der ihn betreffenden, am 17. März 2004 erstellten Lingua-Analyse eine Person tibetischer Ethnie aus Nepal, er stamme nicht aus dem Tibet oder einem anderen Teil der Volksrepublik China. Zudem würden die unglaublichen Vorbringen der Beschwerdeführerin durch den Entscheid des BFM vom 12. Januar 2014 betreffend die Mutter und die jüngere Schwester untermauert. Deren Angaben zur Herkunft und alle Vorbringen zu Ereignissen in China seien als unglaubhaft qualifiziert worden. Aus den blossen Tatsachen, dass der Vater als Flüchtling vorläufig aufgenommen worden sei und die Mutter mit der jüngeren Schwester in dessen Flüchtlingseigenschaft einbezogen worden seien, lasse sich, unter Hinweis auf die Entscheidpraxis, eine chinesische Herkunft der Beschwerdeführerin nicht ableiten. Auch mit den von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismitteln liessen sich ihre Herkunft oder Sozialisierung in der Volksrepublik China nicht nachweisen. Wie bereits im Verfahren ihrer Mutter und ihrer Schwester festgestellt worden sei, handle es sich bei der in Kopie eingereichten Geburtsurkunde bloss um ein Bestätigungsschreiben eines Nachbarschaftskomitees, das sich auf mehrere Personen beziehe und keinen Hinweis zur Herkunft der Angaben enthalte; es stelle kein gültiges Ausweisdokument dar. Die vier Fotos seien nicht aufschlussreich in Bezug auf eine chinesische Herkunft. Zwei Fotos, die die Beschwerdeführerin mit ihrer Mutter zeigten, liessen keine Hinweise auf den Ort der Aufnahmen erkennen. Sie könnten ausserhalb von China aufgenommen worden sein. Bei den übrigen zwei Fotos, auf welchen die Beschwerdeführerin auf einer Strasse respektive neben einem chinesischen Polizeiauto zu sehen sei, seien Bildmanipulationen nicht auszuschliessen. Ein fotografiertes Auto habe nepalesische Autokennzeichen. Solche Fotos könnten in den so genannten Chinatowns ausserhalb Chinas problemlos erstellt werden. Die Beschwerdeführerin verfügte in Nepal mit ihren Geschwistern über ein tragfähiges Beziehungsnetz.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin bezeichnete im Rahmen ihrer Replik - ausgehend vom Urteil, das in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 publiziert worden ist - die vorinstanzliche Argumentation als falsch, weil die vorläufige Aufnahme des Vaters als Flüchtling den Schluss erlaube, dass das BFM von dessen chinesischer Herkunft ausgegangen sei. In dessen Ausweis und in denjenigen der Mutter und der Schwester sei als Staatsangehörigkeit China (Volksrepublik) genannt. Folglich sei auch sie chinesische Staatsbürgerin tibetischer Ethnie. Die ausstellende Behörde der im Original eingereichten Geburtsurkunde sei immerhin das Nachbarschaftskomitee der Gemeinde R. _____. Eine Geburtsurkunde sei nie mit einer Foto versehen. Das Foto mit dem Polizeiauto stamme aus dem Jahr 2005 und sei kurz vor der Ausreise nach Nepal aufgenommen worden. Von einer Manipulation dieser Foto könne keine Rede sein. Sie empfehle dem Gericht, es von einer spezialisierten Person untersuchen zu lassen. Das rote Autoschild könnte zwar auf ein in Nepal zugelassenes Fahrzeug hinweisen. Die bedeute aber nicht, dass sie Unglaubliches erzählt habe. So sei O. _____

respektive T. _____ ein wichtiger Umschlagplatz von Waren in der Nähe der nepalesischen Grenze. Autos mit nepalesischen Autonummern gehörten zum Stadtbild. Ausserdem sei die Hälfte der Einwohner der Stadt nepalesischer Herkunft, wovon viele im Gastgewerbe tätig seien. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs, denn die Vorinstanz habe in der angefochtenen Verfügung ihre familiäre Situation ausser Acht gelassen (Beschwerdeverbesserung S. 4). Diese verfahrensrechtliche Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit Beweisanträgen gehört zu werden und an der Beweiserhebung entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Ergebnis zu äussern, wenn dieses für den Entscheid bedeutsam ist. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1, m.w.H.). Das BFM hat offenbar erst auf Vernehmlassungsstufe aufgrund der neu eingereichten Beweismittel die Asyl dossiers der in der Schweiz lebenden Familienangehörigen eruiert und mit einbeziehen können. Sie hat in der ausführlichen Vernehmlassung die nun erstellten Familienverhältnisse gewürdigt und in ihre Begründung, weshalb die Beschwerdeführerin nicht in China gelebt hat, mit einbezogen. Abgesehen davon, dass in der behördlichen Unmöglichkeit, einen Sachverhalt vollständig festzustellen, keine Gehörsverletzung liegen kann, wäre ein solche jedenfalls auf Beschwerdestufe, wo die Beschwerdeführerin wiederum Gelegenheit hatte, sich zur erweiterten Argumentation der Vorinstanz zu äussern, geheilt. Mithin besteht kein Grund, die angefochtene Verfügung aus den angegebenen Gründen aufzuheben.

E. 5.1

Das Gericht geht aufgrund des Vergleichs der vorinstanzlichen Akten aus den drei Asylverfahren (Vater, Mutter mit jüngster Tochter, Beschwerdeführerin) von folgenden Fakten aus (Personennamen gemäss der Hauptschreibweise in den BFM-Dossiers; in Klammern: andere Transkription bzw. andere Bezeichnung, namentlich in Chinesisch bzw. der Übersetzung vom Chinesischen ins Deutsche): (es erfolgt an dieser Stelle eine Klärung der Namen). Die Familie dürfte ursprünglich aus dem Grenzort O. _____ stammen, auch wenn nicht einmal die Eltern mehr als allenfalls ihre Kindheit dort verbracht haben. Diese Ortschaft liegt auf chinesischem Territorium im Autonomen Gebiet Tibet, an der Grenze zu Nepal (...). Es handelt sich dabei um eine kleine Handels- und Touristenstadt, die wenige Kilometer von (...) liegt. Offenbar besteht eine chinesisch-nepalesische Übereinkunft, die den Bewohnern der Region (Umkreis von 18 Meilen = knapp 30 km) das Recht zu einem unkontrollierten kleinen Grenzverkehr erlaubt. Die Schlüsse des Lingua-Analysten, der fälschlicherweise eine Herkunft der Beschwerdeführerin aus O. _____ (...) prüfte, sind bezogen auf diese mehr als 1000 km ostnordöstlich von O. _____ gelegene Region unbeachtlich.

E. 5.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet

seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört namentlich, die Identität offenzulegen, vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, in der Anhörung die Asylgründe darzulegen und allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens trotz ausdrücklicher Aufforderung keine rechtsgenügenden Ausweise abgegeben und dieses Verhalten damit begründet, dass sie noch nie in ihrem Leben derartige Dokumente besessen habe, auch nicht in Nepal. Sie wisse im Übrigen nicht, wie sie ihre Identität hätte nachweisen sollen. Eine Anstrengung zu einer Papierbeschaffung mache aus ihrer Sicht keinen Sinn (vgl. A5 S. 7; A14 S. 7). Es kann offen bleiben, ob diese Darstellung zutrifft. Zweifellos wäre es ihr aber ein Leichtes gewesen, mit einer Fülle von Detailangaben zu beweisen oder wenigstens glaubhaft zu machen, wo sie die (...) Jahre ihres Lebens verbracht hat. Dass sie bis zum 13. Lebensjahr in O._____ aufgewachsen sein will, ist ihr angesichts ihrer äusserst mageren Beschreibung der Örtlichkeit und ihrer Lebensumstände nicht zu glauben. Mit diesen dürftigen und inkongruenten Angaben werden die Feststellungen in den rechtskräftigen Urteilen betreffend den Vater und die Mutter (samt Schwester) der Beschwerdeführerin, wonach sie alle nicht im Autonomen Gebiet Tibet sozialisiert worden sind, sondern ausserhalb des chinesischen Territoriums aufgewachsen sind und gelebt haben, in keiner Weise in Frage gestellt. Auf die eingereichten Fotos einzugehen erübrigt sich, da damit nichts bewiesen werden kann, zumal es ohne weiteres denkbar ist, dass die damals im nepalesischen Dorf Q._____, welches offenbar nicht weit von O._____ entfernt ist (vgl. Beschrieb des Fussmarsches von O._____ nach Q._____ in A14 F6, F12 und F37), mit der Familie wohnhaft gewesene Beschwerdeführerin zusammen mit ihrer Mutter in der Grenzstadt O._____ auf Besuch war oder dass das chinesisch beschriftete Polizeiauto, dessen Kennzeichen nicht sichtbar sind, sich auf nepalesischem Territorium befand. Immerhin kann zur Foto der Beschwerdeführerin vor dem chinesischen Polizeiauto gesagt werden, dass sie mit Sicherheit damals einiges älter als 13-jährig war und dass der Autotyp, ein BAW Lùbà (chinesischer Nachbau des Toyota Land Cruiser J9), erst ab 2009 hergestellt wurde. Aber auch die anderen Fotos sind ungeeignet für den Nachweis, dass sie in China vor dem Jahr 2005 aufgenommen sein sollen.

E. 5.2.2

Das Gericht kommt deshalb zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Volksrepublik China aufgewachsen sein kann und ihre tatsächliche Aufenthaltszeit in Staaten ausserhalb der Volksrepublik China und ihre Staatszugehörigkeit verschweigt. Im Unterschied zur Begründung der vorinstanzlichen Verfügung wird aber weder die Zugehörigkeit zur Familie B._____ beziehungsweise S._____, noch die tibetische Ethnie der Beschwerdeführerin bezweifelt. Trotz der wenig aussagekräftigen, vom (...) 2009 datierten (und bereits vom Vater im Familiennachzugsgesuch eingereichten) Geburtsurkunde der chinesischen Gemeinde R._____ - die älteste, etwa (...) geborene Tochter D._____ ist darin nicht aufgeführt, und von allen aufgeführten Personen (Beschwerdeführerin, Mutter, zwei Schwestern) fehlt die Angabe der Geburtsorte - ist unter Verweis auf die Feststellungen in den rechtskräftig gewordenen bundesverwaltungsgerichtlichen Urteilen ihrer Familienangehörigen mit sehr hoher

Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die des Chinesischen nicht mächtige und nicht eben gut Tibetisch sprechende Beschwerdeführerin habe zeitlebens in Nepal gewohnt. Damit ist auch festgestellt, dass die Beschwerdeführerin keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG glaubhaft gemacht hat.

E. 5.3

In BVGE 2009/29 wurde erkannt, dass illegal aus der Volksrepublik China ausgereiste Asylsuchende tibetischer Ethnie unabhängig von der zeitlichen Dauer ihres Auslandsaufenthaltes bei einer Rückkehr nach China der oppositionellen politisch-religiösen Anschauungen verdächtigt würden und aus diesem Grund mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn zu rechnen hätten. Da jedoch die Beschwerdeführerin nicht in der angeblichen Herkunftsregion aufgewachsen sein kann, ist es auch sehr unwahrscheinlich, dass sie von dort aus je illegal aus der Volksrepublik China ausgereist ist. Mithin erfüllt sie die Flüchtlingseigenschaft auch nicht aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen.

E. 5.4

Demzufolge hat das BFM zu Recht die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und das Asylgesuch abgewiesen. Dass sich die Frage eines Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft und in die vorläufige Aufnahme ihrer Eltern nicht stellt, ergibt sich bereits aus der Mündigkeit der Beschwerdeführerin, welche bereits im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung bestanden hat.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.)

E. 7.2

Bezüglich des Wegweisungsvollzugs stellt sich das BFM vorweg auf den Standpunkt, da die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft sei, müsse diese als unbekannt gelten. Es schloss aber im Sinne einer Sicherheitsmassnahme die Ausschaffung in die Volksrepublik China aus. Das Gericht folgt der Vorinstanz, wie im Folgenden ausgeführt, sowohl in diesem Punkt als auch hinsichtlich der weiteren

diesbezüglichen Erwägungen des Bundesamtes.

E. 7.2.1

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, doch findet die Untersuchungspflicht ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der mündigen Beschwerdeführerin. Es ist in der Tat nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen und namentlich offensichtlich bewusst vorenthaltenen Informationen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vielmehr ist diesfalls davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse entgegen. Es erübrigt sich bei dieser Sachlage, auf die weiteren Vorbringen in diesem Zusammenhang einzugehen. Mit dem Vorenthalten von Informationen und der passiven Verweigerung, sich um aufschlussreiche Papiere zum Ort, wo sie sich seit ihrer Geburt oder dem frühen Kindesalter aufgehalten hat, zu bemühen, liegt der Grund für die Beweislosigkeit ihrer Herkunft, ihrer aktuellen Staatsangehörigkeit und ihrer diesbezüglichen Vorbringen im Verhalten der Beschwerdeführerin selbst. Nachdem immerhin ihre Herkunft aus Nepal unbestritten ist und auch der dortige Aufenthalt lange vor dem Jahr 2005 sehr wahrscheinlich ist, ist festzustellen, dass der Wegweisungsvollzug nach Nepal zulässig und zumutbar ist.

E. 7.2.2

Es obliegt der Beschwerdeführerin, sich die für eine Rückkehr nach Nepal allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 7.3

Zusammenfassend hat das BFM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 13. August 2013 gutgeheissen worden ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.